

Regierungsratsbeschluss

vom 24. September 2019

Nr. 2019/1468

Bildungsgutschriften für Tages- und Pflegefamilien: Bewilligung eines Kostendachs aus dem Lotteriefonds für das Jahr 2020

1. Ausgangslage

An Tages- und Pflegeeltern werden hohe Ansprüche in der Betreuung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen gestellt. Damit diese Familien eine qualitativ gute Pflege, Erziehung und Betreuung zum Wohle der betroffenen Kinder gewährleisten können, ist es wichtig, dass sie fachlich unterstützt und beraten werden.

Seit dem Jahr 2007 werden die notwendigen Mittel zur fachlichen Weiterbildung von Tages- und Pflegefamilien in Form von Bildungsgutschriften kontinuierlich zur Verfügung gestellt und regelmässig in Anspruch genommen. Basierend auf den Erfahrungswerten wird seit 2016 von Bildungsgutschriften in einer Gesamthöhe von CHF 25'000.00 pro Jahr ausgegangen. Bei dem Betrag handelt es sich um ein Kostendach. Seit 2017 wird ein neues Ablaufmodell angewendet, von welchem im Vorfeld eine Effizienzsteigerung erwartet wurde. Die Erfahrungen aus den Jahren 2017 und 2018 haben diese Annahme bestätigt. Im 2018 wurden insgesamt 16 Auszahlungen getätigt. Für das Jahr 2019 wird sich die Anzahl im selben Bereich einpendeln. Diese Zahlen bewegen sich somit innerhalb der Erwartungen.

2. Erwägungen

Es wird beantragt, das Kostendach in der Höhe von Fr. 25'000.00 für das Jahr 2020 beizubehalten. Basierend auf den Vorjahreswerten ist die Höhe des Kostendachs von Fr. 25'000.00 notwendig. Die Gesuche um Bildungsgutschriften sind von den Tages- und Pflegefamilien nach wie vor an die ASO Fachstelle Familie und Generationen zu richten. Dort werden sie fachlich geprüft und im positiven Fall mit Antrag zur Zahlung an den Lotterie- und Sportfonds weitergeleitet.

3. Beschluss

- 3.1 An die Bildungsgutschriften für Tages- und Pflegefamilien ist ein maximales Kostendach aus dem Lotteriefonds von Fr. 25'000.00 für das Jahr 2020 zugesprochen.
- 3.2 Diese Beitragszusicherung ist auf Ende 2020 befristet und erlöscht nach Ablauf dieser Frist automatisch.
- 3.3 Es ist in den Werbeunterlagen und allgemein in geeigneter Form publik zu machen, dass es sich um ein Engagement des Lotteriefonds des Kantons Solothurn handelt.

- 3.4 Die Abteilung Lotterie- und Sportfonds ist ermächtigt, die Beiträge jeweils auf Antrag des Amtes für soziale Sicherheit zulasten des Kontos «Lotteriefonds» (Auftrag 82520) anzuweisen.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Verteiler

Abteilung Lotterie- und Sportfonds (3) mz/007492
Amt für soziale Sicherheit, Fachstelle Familie und Generationen